

## Anlage 2 Synopse

<p>Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.07.2015 veröffentlicht am 11.07.2015</p>	<p>Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Friedhofszweck</b></p> <p>(4) Auf dem Nicolaifriedhof (Anlage 1) sind die in einem Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können neue Rechte verliehen bzw. bestehende Rechte verlängert werden mit Ausnahme der Grabstellen, durch deren Nutzungsrecht wertvoller Baumbestand beeinträchtigt oder gefährdet wird.</p> <p>(5) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Friedhofszweck</b></p> <p>(4) Auf dem Nicolaifriedhof (Anlage 1) sind die <del>in einem</del> <b>im</b> Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können <del>neue Rechte verliehen bzw. bestehende Rechte</del> <b>nur noch bestehende Nutzungsrechte</b> verlängert werden mit Ausnahme der Grabstellen, durch deren Nutzungsrecht wertvoller Baumbestand beeinträchtigt oder gefährdet wird.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) <b>Auf dem Pellafriedhof (Anlage 2) sind die im Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können nur noch bestehende Nutzungsrechte verlängert werden.</b></p> <p>(7) <b>Auf dem Friedhof Quelle (Anlage 3), Friedhof Kirchdornberg (Anlage 4), Johannisfriedhof (Anlage 5), Friedhof Altenhagen (Anlage 6), Neuen Friedhof in Brake (Anlage 7), Friedhof Theesen (Anlage 8), Friedhof Vilsendorf (Anlage 9) Sennefriedhof (Anlage 10), Waldfriedhof in Sennestadt (Anlage 11), Friedhof Sieker (Anlage 12) sowie auf dem Friedhof Ubbedissen (Anlage 13) sind die in den Plänen gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können neue Nutzungsrechte verliehen bzw. bestehende Nutzungsrechte verlängert werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlmöglichkeit</b></p> <p>Auf dem Sennefriedhof sowie auf den Friedhöfen Altenhagen und Kirchdornberg sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dort besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Abteilungen zu wählen. Die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Wahlmöglichkeit</b></p> <p>Auf dem Sennefriedhof sowie auf den Friedhöfen Altenhagen und Kirchdornberg sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dort besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Abteilungen zu wählen. Die</p>

<p>Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in den beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gekennzeichnet (Anlagen 2 bis 4).</p>	<p>Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in den beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gekennzeichnet (Anlagen 2 bis 4 <b>14 bis 16</b>).</p>
<p style="text-align: center;"><b>VI.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grabmale</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b></p> <p>(5) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:</p> <p><u>5.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen</u></p> <p>5.21 ...</p> <p>5.221 Urnenreihengrabstätten ....</p> <p>5.222 Urnenpflegegrabstätten und Urnenbaumgrabstätten ...</p> <p>5.23 Auf anonymen Urnen- und Erdreihengrabstätten sind Grabmale nicht zulässig.</p> <p>5.24 Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten Bestandteile der Grabkammer und dürfen vom Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) weder verändert noch ausgetauscht werden.</p> <p>Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <p>a) Die Schriftzeichen sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung vertieft oder erhöht auf den Verschlussplatten aufzubringen.</p> <p>b) Über Namen, Geburts- und/oder Ster-</p>	<p style="text-align: center;"><b>VI.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grabmale</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b></p> <p>(5) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:</p> <p><u>5.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen</u></p> <p>5.21 ...</p> <p><b>5.22</b> Urnenreihengrabstätten ....</p> <p><b>5.23</b> Urnenpflegegrabstätten und Urnenbaumgrabstätten ....</p> <p><del>5.23 Auf anonymen Urnen- und Erdreihengrabstätten sind Grabmale nicht zulässig.</del></p> <p>5.24 Bei Urnenstelen <del>sind</del> <b>haben</b> die Verschlussplatten <b>die Funktion von Grabmalen. Sie sind</b> Bestandteile der Grabkammer und dürfen vom Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) weder verändert noch ausgetauscht werden.</p> <p>Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <p>a) Die Schriftzeichen sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung vertieft oder erhöht auf den Verschlussplatten aufzubringen.</p> <p>b) Über Namen, Geburts- und/oder Ster-</p>

## Anlage 2 Synopse

<p>bedaten hinausgehende ergänzende Schriften sind nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 zulassen, soweit sie es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 zulassen, soweit sie mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind.</p>	<p>bedaten hinausgehende ergänzende Schriften sind nicht zulässig.</p> <p>(6) Auf anonymen Urnen- und Erdreihengrabstätten sind Grabmale nicht zulässig.</p> <p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen, soweit sie es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält.</p> <p>(8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen, soweit sie mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) <b>Die Errichtung, Beschriftung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Errichtung und Veränderung von Grabeinfassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid).</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>23.) entgegen § 20 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal oder Grabeinfassungen errichtet oder verändert;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>23.) <b>entgegen § 20 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal errichtet, beschriftet oder verändert oder eine Grabeinfassung errichtet oder verändert;</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <del>Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.</del> Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe</p>

## Anlage 2 Synopse

der Stadt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2003 außer Kraft.	der Stadt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2003 außer Kraft.
<p style="text-align: center;"><b>Anlagen</b></p> <p>1.) Anlage 1 zu § 2 Abs. 4</p> <p>2.) Anlage 2 zu § 18 Satz 5</p> <p>3.) Anlage 3 zu § 18 Satz 5</p> <p>4.) Anlage 4 zu § 18 Satz 5</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlagen</b></p> <p>1.) <b>Anlage 1 zu § 2 Abs. 4</b></p> <p>2.) <b>Anlage 2 zu § 2 Abs. 6</b></p> <p>3.) <b>Anlage 3 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>4.) <b>Anlage 4 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>5.) <b>Anlage 5 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>6.) <b>Anlage 6 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>7.) <b>Anlage 7 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>8.) <b>Anlage 8 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>9.) <b>Anlage 9 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>10.) <b>Anlage 10 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>11.) <b>Anlage 11 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>12.) <b>Anlage 12 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>13.) <b>Anlage 13 zu § 2 Abs. 7</b></p> <p>14.) <b>Anlage 14 zu § 18 Satz 5</b></p> <p>15.) <b>Anlage 15 zu § 18 Satz 5</b></p> <p>16.) <b>Anlage 16 zu § 18 Satz 5</b></p>